

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Westermoor						
Gremium Gemeindevertretung Westermoor						
<table><tr><td>Tag</td><td>Beginn</td><td>Ende</td></tr><tr><td>15.12.2016</td><td>19.30 Uhr</td><td>20.30 Uhr</td></tr></table>	Tag	Beginn	Ende	15.12.2016	19.30 Uhr	20.30 Uhr
Tag	Beginn	Ende				
15.12.2016	19.30 Uhr	20.30 Uhr				
Ort im Hause Pfahl, Dörpstraat 38, 25597 Westermoor						

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Pfahl
Vorsitzender

gez. Peglow
Protokollführerin

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
**der Gemeindevertretung
der Gemeinde Westermoor**

am 15.12.2016

Mitglieder:	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
Pfahl, Peter, KWV - Bürgermeister -	x	
Behn, Rolf, KWV	x	
Wendt, Dierk, KWV	x	
Hilbert, Ulf, KWV	x	
Kehl, Reinhard, KWV	x	
Pingel, Frauke, KWV	x	
Biehl, Malte, KWG	x	
Micheel, Julia, KWG	x	
Holst, Tim, KWG	x	

Ferner anwesend:

Herr Peglow als Protokollführer

Einladung

Zu der am **Donnerstag, den 15. Dezember 2016 um 19.30 Uhr** bei Bgm. Pfahl, **Dörpstraat 38 in Westermoor**, stattfindenden öffentlichen Sitzung der **Gemeindevertretung Westermoor** wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015 hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht
4. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts
5. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
6. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015
7. Bekanntgabe der im Jahre 2015 eingegangenen Spenden für die Gemeinde Westermoor
8. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlung gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016
9. Sachstand zur Sanierung Meierhuser Weg und Spiecker Weg
10. Einführung eines Wappens für die Gemeinde Westermoor
11. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
12. Mitteilungen und Anfragen
13. Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015 hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht – vertraulicher Teil

gez. Pfahl
- Bürgermeister -

Hinweis: Es ist zu erwarten, dass der Tagesordnungspunkt 13 in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen wird.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor. Eine Aussprache über die Gründe des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird nicht gewünscht. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird in öffentlicher Sitzung entschieden. Es wird der **Beschluss** gefasst,

Pkt. 13: Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015
hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht – vertraulicher Teil

in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner erkundigt sich, was die Gemeinde hinsichtlich des schlechten Zustands des Gehweges in Höhe der ehemaligen Volksbank zu unternehmen gedenkt. Die vorhandenen Kastanienbäume sind nach seiner Einschätzung ganz offensichtlich für die Beschädigungen ursächlich. Bürgermeister Pfahl führt aus, dass die Schäden durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV) beseitigt werden sollen. Herr Pfahl wird die Tiefbautechnikerin der Amtsverwaltung, Frau Schuh, bitten, in dieser Angelegenheit noch einmal beim LBV nachzuhaken und auf eine zügige Besserung der Situation hinzuwirken.

**Zu Pkt. 3: Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015
hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht**

Herr Bürgermeister Pfahl fasst den Sachverhalt kurz zusammen und bezieht sich bei seinen Ausführungen auf die vorliegende Beschlussvorlage des Amtsverwaltung. Klärungsbedarf schließt sich hierzu nicht an. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Zum Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes über die durchgeführte überörtliche Prüfung im Jahre 2015 wird die anliegende Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2015

Zu Pkt. 2.4 Entschädigungssatzungen

Stellungnahme:

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen. Eine Reduzierung der Entschädigungssätze ist nicht geplant.

Die seit dem 01.01.2016 geltenden neuen Entschädigungssätze nach der Entschädigungsverordnung wurden berücksichtigt.

Zu Pkt. 2.7 Ausschreibungs- und Vergabeordnung

Stellungnahme:

Ein mit dem GPA inhaltlich abgestimmter Entwurf für eine AVO liegt vor. Aufgrund der anstehenden Novellierung des Vergaberechtes wurde der Erlass einer AVO für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden nach Absprache mit dem GPA jedoch zunächst zurückgestellt. Nach der Vergaberechtsnovellierung soll der Entwurf der AVO angepasst und der Erlass für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden angestrebt werden.

Zu Pkt. 3.8 und 3.8.1

Vergaben nach der VOL – Allgemeine Feststellungen

Stellungnahme:

Die Ausführungen sowie die zahlreichen aufgezeigten Hinweise des GPA werden zur Kenntnis genommen. Teilweise wurden die Hinweise bereits umgesetzt. Künftig wird auf eine noch striktere Einhaltung des Vergaberechtes sowie eine umfassende Dokumentation der einzelnen Vergabevorgänge geachtet werden.

Allerdings ist es z.B. bei den Bauhöfen schwierig, ein Vergabeverfahren durchzuführen, wenn ein Gerät defekt und nicht mehr reparabel ist bzw. es wirtschaftlicher wäre, ein neues Gerät zu kaufen, da viele Geräte dauerhaft im Gebrauch sind.

Wenn z.B. ein Rasenmäher oder ein Freischneider in der Sommersaison kaputt geht, muss zeitnah ein neues Gerät beschafft werden, damit die Beschäftigten den Sommerdienst (Mäharbeiten usw.) durchführen können.

In diesen Fällen werden weiterhin Vergleichsangebote eingeholt und es wird alles in einem Vergabevermerk dokumentiert.

Zu Pkt. 3.8.3 Vergaben in den Einrichtungen (z. B. Feuerwehr, Schulen, Kita, Kläranlagen)

Stellungnahme:

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen. Die Einrichtungen werden nochmals angewiesen, die Vorgaben des Vergaberechtes einzuhalten. Insbesondere sind Preisvergleiche zu tätigen und die Beschaffungsvorgänge nachvollziehbar zu dokumentieren.

Im Bedarfsfall sind Beschaffungen durch die Mitarbeiter/-innen der Amtsverwaltung durchzuführen. Dies gilt insbesondere für betragshöhere Auftragsvergaben.

Auf bestehende Schulungsmöglichkeiten zum Vergaberecht wird besonders hingewiesen.

Zu Pkt. 6.2 Abwasserbeseitigung

Stellungnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 7.1 Liegenschaftsnachweis

Stellungnahme:

Es wird zurzeit in Zusammenarbeit mit dem Bauamt geprüft, ob ein EDV-Programm zur Führung eines Liegenschaftsnachweises aller Gemeinden beschafft wird.

Zu Pkt. 7.2 Mietsicherheiten/Mietangleichungen

Stellungnahme:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Bei zukünftigen Mietverträgen werden Vereinbarungen über Mietsicherheiten und Mietangleichungen aufgenommen.

Zu Pkt. 7.3 Übernahmeprotokolle/Abnahmeerklärungen

Stellungnahme:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.

Zu Pkt. 7.5 Energieausweise/Rauchwarnmelder

Stellungnahme:

Die Rauchwarnmelder wurden bereits in den Mietwohnungen installiert. Die Energieausweise liegen zur Vorlage gegenüber den Mietern bereit.

Zu Pkt. 8.1 Allgemeine Hinweise

Stellungnahme:

Mündliche Auftragserteilungen werden vermieden. Stattdessen werden zur Dokumentation und Kommunikation der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zukünftig Aufträge entweder mit dem Vordruck Nr. 338 des Vergabehandbuch des Bundes oder mit der Finanz-Software CIP des Amtes erteilt. Hierbei werden nicht nur die Auftragssummen erfasst sondern auch die beauftragten Leistungen beschrieben.

Bei der vom Amt vorbereiteten Vergabe wird auf die Vollständigkeit der Unterlagen und die Einhaltung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO) unter Berücksichtigung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und des Tarifreuegesetzes (TTG) geachtet.

Zur zusätzlichen Dokumentation wird ein Vergabevermerk nach § 20 VOB/A der anzulegenden Vergabeakte beigefügt.

Der Informationspflicht nach § 19 VOB/A und der Einhaltung des Transparenzgebotes nach §9 Abs. 2 und 2 SHVgVO wird nachgekommen.

Zu Pkt. 8.6 Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten im Tiefbau des gesamten Amtsbereiches

Stellungnahme:

Die Leistungen im Bereich des Tiefbaues wurden durch ein Auf- / Abgebotsverfahren nach § 4 Abs.4 VOB/A für den gesamten Amtsbereich Breitenburg durch einen Rahmenvertrag für Zeitvertragsarbeiten vergeben. Der Zeitvertrag hat eine Gültigkeit bis 2018.

In Absprache mit dem GPA sollte das zukünftige Vorgehen wie folgt aussehen:

Die Leistungen aus dem Zeitvertrag beinhalten Arbeiten für wiederkehrende Bauunterhaltungsmaßnahmen, deren Umfang möglichst zu umgrenzen ist.

1. Es ist eine Begehung in den Gemeinden mit den jeweiligen Bürgermeistern durchzuführen, bei der die anfallenden Maßnahmen für das Folgejahr in Form einer Auflistung festgehalten werden.

2. Diese Maßnahmen werden von den Gemeinden im laufenden Jahr bei dem Auftragnehmer abgerufen.
3. Unabhängig vom Rahmenvertrag sind Aufträge zu fertigen, auch wenn die Rechnung bereits vorliegt.
4. Bei Sofortmaßnahmen ist eine Auftragsvergabe unabhängig vom geschlossenen Rahmenvertrag möglich. Das Erfordernis ist zu begründen; bei ausreichend Zeit handelt es sich nicht um eine Sofortmaßnahme.
5. Investive Maßnahmen bedürfen einer Ausschreibung und fallen nicht unter den Rahmenvertrag.
6. Hausanschlüsse fallen ebenfalls nicht unter den Rahmenvertrag. Hier muss ein separates Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden. Im Vorwege wird geschätzt, wie viele Hausanschlüsse pro Jahr gebaut werden.

Den Bürgermeister wird mitgeteilt, dass der Auftragnehmer des Zeitvertrages nur Unterhaltungsarbeiten ausführen darf.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

Zu Pkt. 4: Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts

Herr Bürgermeister Pfahl erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage der Amtsverwaltung. Die Gemeinde Westermoor ist aufgrund der Vermietung des Moordörperhuus betroffen. Er spricht sich für das Optionsmodell aus. Klärungsbedarf schließt sich hierzu nicht an. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt, gegenüber dem Finanzamt Itzehoe die Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz zur Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31.12.2020 abzugeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

Zu Pkt. 5: Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Herr Bürgermeister Pfahl fasst den Sachverhalt zusammen und macht drauf aufmerksam, dass es im Wesentlichen um eine Anpassung der gemeindlichen Hundesteuersatzung an das aktuell geltende Landesrecht geht. Klärungsbedarf besteht hinsichtlich der möglichen Hundesteuerermäßigung bei Vorlage eines Hundeführerscheins (§ 7 Abs. 4). Die Gemeindevertreter/innen sind sich nach kurzer Aussprache einig, dass diese Möglichkeit nicht bestehen soll. Der § 7 Abs. 4 der gemeindlichen Hundesteuersatzung soll ersatzlos gestrichen werden.

Weiterer Klärungsbedarf schließt sich nicht an. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

SATZUNG DER GEMEINDE WESTERMOOR ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER (HUNDESTEUERSATZUNG)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der zuständigen Behörde gemäß § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt wurde.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in ihren/seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner/innen.
- (3) Neben der Hundehalterin oder dem Hundehalter haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner/in.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 45,-- €.
- (2) Die Steuer für die im § 1 Abs. 2 genannten Hunde (gefährliche Hunde) beträgt abweichend von Abs. 1 im Kalenderjahr:

Für jeden Hund	1.000,-- €.
----------------	-------------
- (3) Hunde, die von der Steuer nach § 6 befreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Die Eignung ist gegeben, bei Vorlage einer Prüfungsbestätigung als Therapie - oder Behindertenbegleithund (Assistenzhund).
2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 sowie des § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 6

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften, in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
6. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftigen Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „G“, „B“, „aG“, „H“, „BL“ oder „GI“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden.

(2) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 7

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. Hunden, die von Artistinnen oder Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zu Jagdzwecken verwendet werden.
 5. Hunden, die an Bord eines in Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffes gehalten werden.
 6. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen und Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und diese Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecke halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

§ 10 Kennzeichnung

- (1) Ein Hund, der älter als drei Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestructur und dem Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Bei Anmeldung und Abmeldung der Hundehaltung soll dem Steueramt die Kennnummer angegeben werden.
- (2) Bei Anmeldung ist der Hundehalter über die Pflicht zum Abschluss einer Hundehaftpflicht-Versicherung zu informieren.
- (3) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des

Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu zahlen.

§ 11

Meldepflicht und Datenverarbeitung

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig aus den bei der Kämmereiabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg und den vom Tierschutzverein Itzehoe geführten Büchern über Bestand, Erwerb und Veräußerung der untergebrachten Hunde: Namen und Anschriften der bisherigen, derzeitigen und künftigen Hundehalter sowie Anzahl der gehaltenen Hunde.
- (5) Soweit es nach dieser Hundesteuersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (6) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs.2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG) und können mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 12.11.2008 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Westermoor, den

Gemeinde Westermoor

- Bürgermeister -

Zu Pkt. 6: Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015

Herr Bürgermeister Pfahl fasst den Sachverhalt zusammen und berichtet aus der vergangenen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 28.09.2016. Die Ausführungen des Bürgermeisters werden durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn Biehl, ergänzt. Weiterer Klärungsbedarf schließt sich nicht an. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Der Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss 2015 vorbehaltlos. Der Jahresfehlbetrag 2015 ist gem. § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik aus Mitteln der Ergebnisrücklage auszugleichen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

Zu Pkt. 7: Bekanntgabe der im Jahre 2015 eingegangenen Spenden für die Gemeinde Westermoor

Herr Bürgermeister Pfahl verweist zu diesem Tagesordnungspunkt auf die vorliegende Aufstellung der Amtsverwaltung zu den in 2015 eingegangenen Spenden. Die Spende für die Freiwillige Feuerwehr Westermoor wird durch die Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 8: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO

Herr Bürgermeister Pfahl verweist zu diesem Tagesordnungspunkt auf die vorliegende Aufstellung der Amtsverwaltung. Die einzelnen Positionen der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden kurz erläutert. Weiterer Klärungsbedarf ergibt sich nicht. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst:

Die in der Drucks.-Nr. 9/2016 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (lfd. Nr. 8 bis 14) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidung zu der lfd. Nr. 7 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

Zu Pkt. 9: Sachstand zur Sanierung Meierhuser Weg und Spiecker Weg

Herr Bürgermeister Pfahl teilt den Sachstand zur Sanierung des Meierhuser Weges und des Spiecker Weges mit. Die Sanierungsmaßnahme ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Bauarbeiten wurden gut zu Ende gebracht. Die Kosten sind erfreulicherweise im Rahmen geblieben. Die vorläufige Abrechnung beläuft sich auf etwa 209.000,00 €. Förderfähig sind rd. 200.000,00 €. Die Gemeinde war ursprünglich einmal von Gesamtkosten i. H. v. 250.000,00 € ausgegangen. Nach Berücksichtigung der Fördermittel wird die Straße die Gemeinde etwa 180.000,00 € kosten.

Die Sanierung der Brücke ist hingegen etwas teurer geworden als zunächst geplant. Für die Sanierung sind etwa 163.000,00 € entstanden. Die Bezuschussung der Sanierungsarbeiten für die Brücke beläuft sich auf rd. 90.000,00 €, die auf 3 Jahre verteilt werden.

Die Straße wird mit einer Gewichtsbeschränkung von 8,5t beschildert werden. Die Schilder sind aktuell in der Beschaffung. Es schließt sich eine rege Diskussion an, ob eine weitere Beschilderung erforderlich ist bzw. angebracht werden könnte, um LKW-Fahrer, die mit ihrem Gespann das zulässige Gesamtgewicht überschreiten, wirksam von einem Einfahren in die Straße abzuhalten. Herr LVB Peglow führt hierzu aus, dass weitere Beschilderungen seiner Ansicht nach entbehrlich sind. Die Begrenzung der Befahrbarkeit auf Fahrzeuge bis max. 8,5t bedeutet zugleich ein Verbot für schwerere Fahrzeuge. Verstöße gegen diese Verkehrsregel könnten ggf. mit Bußgeld durch die Polizei geahndet werden. Dem Wunsch einzelner Gemeindevertreter, darauf hinzuwirken, die Straße komplett aus dem Kartenmaterial vorhandener Navigationsgeräte herauszunehmen, wird nicht entsprochen werden können.

Zu Pkt. 10: Einführung eines Wappens für die Gemeinde Westermoor

Herr Bürgermeister Pfahl verteilt zu diesem Tagesordnungspunkt zwei Wappenentwürfe. Es handelt sich um die Varianten 6a und 6b. Er regt zugleich an, sich heute für einen Entwurf zu entscheiden, damit durch den Heraldiker, Herrn Nagel, zeitnah eine Genehmigung des Gemeindewappens beim Landesarchiv in die Wege geleitet werden kann. Herr Pfahl verliest die Wappenbeschreibung des Heraldikers. Mehrheitlich sprechen sich die Gemeindevertreter/innen für den Entwurf 6b aus. Weiterer Klärungsbedarf schließt sich nicht an. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst.

Die Gemeindevertretung spricht sich für den Gemeindewappen-Entwurf „6b“ aus. Der Bürgermeister wird beauftragt, weitere Gespräche mit dem Heraldiker, Herrn Nagel, zu führen und auf eine Genehmigung des Gemeindewappens durch das Landesarchiv hinzuwirken.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

Zu Pkt. 11: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Herr Bürgermeister Pfahl berichtet aus der zurückliegenden Haushaltsvorbesprechung mit Herrn Kurth von der Amtsverwaltung. Er stellt den Inhalt der Ergänzungsliste vor und regt zudem an, weitere 1.000,00 € für die Erneuerung des Fußbodenbelags im Moordörperhuus einzustellen. Eine durch Herrn LVB Peglow angesprochene mögliche Erhöhung der Realsteuerhebesätze wird nicht gewünscht.

**Veränderungen zum Entwurf vom 30.11.2016
des Haushaltsplanes 2017 Westermoor**

Produkt-konto	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Differenz	
	Ertrag Ergebnishaushalt				
53801.4488000	Erträge aus Kostenerstattungen Schmutzwasser	11.900	13.900	2.000	
		Summe Veränderungen			2.000
	Aufwand Ergebnishaushalt				
53801.5221000	Unterhaltung Schmutzwasser Reparatur Kammerdeckel	2.500	4.500	2.000	
54101.5271000	Straße Beschilderung Gewichtsbeschränkung	0	500	500	
57304.5211000	Unterhaltung Dorfgemeinschaftshaus (Fußbodenbelag)	7.000	8.000	1.000	
61200.5517000	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	5.000	5.800	800	
61100.5372020	Amtsumlage	85.900	84.000	-1.900	
		Summe Veränderungen			2.400
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
61200.6927310	Kreditaufnahme	125.000	40.500	-84.500	
61200.6812000	Zuwendung Neubau Brücke	0	89.800	89.800	
		Summe Veränderungen			5.300
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
61200.7927100	Tilgung von Krediten	23.000	12.000	-11.000	
		Summe Veränderungen			-11.000

Weiterer Klärungsbedarf zum Haushaltsplan 2017 ergibt sich nicht. Es wird nachfolgender **Beschluss** gefasst.

Die Gemeindevertretung beschließt den im Entwurf vorliegenden Haushaltsplan nebst Haushaltssatzung und Stellenplan unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

Haushaltssatzung der Gemeinde Westermoor für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2016
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	438.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	478.100 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-39.800 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	437.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	457.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	130.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Inves- titionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	142.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und In-
vestitionsförderungsmaßnahmen auf 40.500 EUR
2. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stel-
len auf 0,45 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betrie- be (Grundsteuer A)	310 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 %
2. Gewerbesteuer 320 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Westermoor, den

-Bürgermeister-

Zu Pkt. 12: Mitteilungen und Anfragen

12.1

Herr Bürgermeister Pfahl gibt nachfolgende Termine für das Jahr 2017 bekannt:

- Aktion Saubere Landschaft zusammen mit der Gemeinde Kronsmoor am 25.03.2017
- Kinderausflug in den Heidepark am 06.05.2017
- Fahrradtour der Gemeinden Westermoor/Kronsmoor am 18.06.2017
- Amtsfeuerwehrfest Westermoor/Kronsmoor am 08.07.2017
- Laternenumzug am 03.11.2017
- Seniorenweihnachtsfeier am 09.12.2017

12.2

Der Zweckverband Breitbandversorgung in Steinburg erschließt nun künftig auch die Außenbereiche. Bereits in Eigenleistung erschlossene Gebiete sollen gleichgestellt werden. Entstandene Kosten werden den Gemeinden erstattet.

**Zu Pkt. 13: Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015
hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht – vertraulicher Teil
(nichtöffentlich)**